



|   |   |
|---|---|
| <b>Anerkennung für betreuungsspezifische Studien-, Aus- und Weiterbildungsgänge</b> |   |
| <b>beantragen</b> .....   | 2 |
| <b>Voraussetzungen</b> .....  | 2 |
| <b>Erforderliche Unterlagen</b> .....   | 3 |
| <b>Gebühren</b> .....   | 3 |
| <b>Rechtsgrundlagen</b> .....   | 3 |
| <b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....                                     | 3 |

# Anerkennung für betreuungsspezifische Studien-, Aus- und Weiterbildungsgänge beantragen

Hochschulen, die betreuungsspezifische Studiengänge anbieten, müssen diese auf Antrag anerkennen lassen. Dasselbe gilt für betreuungsspezifische Aus- und Weiterbildungsgänge durch oder in Kooperation mit Hochschulen für Teilnehmende ohne Hochschulreife.

Erst durch die Anerkennung der Studiengänge bzw. der Aus- und Weiterbildungsgänge gelten die Abschlüsse der Absolventen als vollständiger Sachkundenachweis. Den Absolventen wird dadurch ohne weitere Nachweise der Zugang zur Registrierung als berufliche Betreuerinnen und Betreuer ermöglicht.

## Verfahrensablauf

1. Stellen Sie als Hochschule oder kooperierende Hochschule einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Anerkennung für betreuungsspezifische Studien-, Aus- und Weiterbildungsgänge.
2. Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag.
3. Im Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Bescheid über die Anerkennung des betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs ausgestellt.

## Voraussetzungen

- **Der Standort der Hochschule ist in Berlin.**
- **Der betreuungsspezifische Studiengang muss bereits nachweislich akkreditiert sein.**
- **Der betreuungsspezifische Studiengang muss sämtliche Sachkundeforderungen vermitteln.**
- **Die Verleihung eines akademischen Grades nach erfolgreichem Abschluss des betreuungsspezifischen Studiengangs muss belegt werden.**
- **Die betreuungsspezifischen Aus- und Weiterbildungsgänge sollen auf wissenschaftlichem Niveau deutlich umfangreichere Kenntnisse als ein Sachkundelehrgang vermitteln.**

Das bedeutet, sowohl die Inhalte der für den Sachkundelehrgang bestimmten Module, als auch ihr Umfang, sind verbindlich.

- **Die betreuungsspezifischen Aus- und Weiterbildungsgänge müssen einen Mindestumfang von 270 Zeitstunden umfassen.**  
Aufgrund der Komplexität sollte ein größerer Gesamtumfang eingeplant werden.
- **Bei betreuungsspezifischen Aus- und Weiterbildungsgängen muss geprüftes Wissen vermittelt und durch ein entsprechendes Zeugnis des Anbieters nachgewiesen werden.**
- **Bei betreuungsspezifischen Aus- und Weiterbildungsgängen können Unterrichtseinheiten auch in die bei Hochschulen übliche Einheit der ECTS umgerechnet werden.**

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Anerkennung für betreuungsspezifische Studien-, Aus- und Weiterbildungsgänge**  
Bitte stellen Sie einen formlosen, schriftlichen Antrag.
- **Zur Anerkennung von Studiengängen: Nachweise und Ordnungen**
  - Zugangs- und Zulassungsordnung
  - Studien- und Prüfungsordnung
  - Modulhandbuch
  - Praktikumsordnung
  - Liste der Lehrenden
- **Zur Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsgängen: Nachweise und Ordnungen**
  - Curriculum
  - Darstellung der Zugangsvoraussetzungen
  - Prüfungsordnung
  - Liste der Lehrenden
  - Kopien der Qualifizierungsnachweise für alle Lehrenden
  - Eigenerklärung
  - Finanzierungsplanung bezogen nur auf den Aus- und Weiterbildungsgang
  - Muster eines Zeugnisses

## Gebühren

1.654,00 Euro je Studien-, Aus- und Weiterbildungsgang

## Rechtsgrundlagen

- **Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) § 23 Abs. 3 Satz 2**  
(<https://www.gesetze-im-internet.de/btogg/23.html>)
- **Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) §§ 3, 5 Abs. 1, 2 und 3**  
(<https://www.gesetze-im-internet.de/btregv/>)
- **Berliner Gesetz zur Ausführung des  
Betreuungsorganisationsgesetzes (AGBtOG Bln) § 1 Abs. 3, 4**  
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BtOGAGBEp1>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. 3 Monate